



AMTSBLATT

der Stadt Emsdetten

Nr. 19

Jahrgang 2013

Erscheinungstag: 01.08.2013

Inhalt

Seite

1. Bekanntmachung:	Öffentliche Bekanntmachung des 2. Änderungs- beschlusses vom 25.07.2013 zur Flurbereinigung Altarm-Hembergen	158-161
--------------------	--	---------

Öffentliche Bekanntmachung

**Bezirksregierung Münster
- Flurbereinigungsbehörde -**

48653 Coesfeld, 25.07.2013
Leisweg 12
Tel.: 02541 / 911156

**Flurbereinigung Altarm-Hembergen
Az. 33.7 - 4 10 06 -**

2. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Münster als Flurbereinigungsbehörde hat beschlossen:

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 15.12.2010 festgestellte und durch Änderungsbeschluss vom 22.10.2012 geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gem. § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung, wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke **zugezogen** und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Gemarkung Emsdetten ,
Flur 70, Flurstück 75, Größe 0,4018 ha
Flur 70, Flurstück 164, Größe 0,2033 ha
Flur 70, Flurstück 166, Größe 0,3667 ha
Flur 70, Flurstück 169, Größe 0,6162 ha
Flur 71, Flurstück 603, Größe 0,7092 ha

Gemarkung Greven,
Flur 127, Flurstück 55, Größe 11,1549 ha

Aus dem Flurbereinigungsgebiet wird das nachstehend aufgeführte Grundstück **ausgeschlossen**:

Gemarkung Emsdetten
Flur 71, Flurstück 1166, Größe 0,1112 ha

Die zugezogenen und ausgeschlossenen Grundstücke sind auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Übersichtskarte dargestellt. Das Flurbereinigungsgebiet hat jetzt eine Größe von ca. 275 ha.

2. Die Eigentümer der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Einleitungsbeschluss vom 15.12.2010 gebildeten Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Altarm-Hembergen mit dem Sitz in Hembergen, Kreis Steinfurt. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).
3. Rechte an den in diesem Beschluss aufgeführten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, der Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde - Postfach 11 42, 48631 Coesfeld, anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

4. Von der Zustellung dieses Beschlusses an gelten auch für das in diesem Beschluss aufgeführte Flurstück folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind.
5. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
6. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
7. Obstbäume, Beerenträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
8. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
9. Sind entgegen der Anordnung zu 5. und 6. Änderungen vorgenommen oder Anlagen errichtet oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 7. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 8. vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholt oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

10. Zu widerhandlungen gegen die Anordnungen zu Ziffer 6., 7. und 8. dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG - in der Fassung der Bekanntmachung vom

19.02.1987 - (BGBl. I S. 602), in der derzeit gültigen Fassung. Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Die neue Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes entspricht dem Flurbereinigungszweck. Zweck der Flurbereinigung ist die Herbeiführung einer sinnvollen Neuordnung der land- und forstwirtschaftlichen Verhältnisse und der allgemeinen Landeskultur. Durch die Zuziehung der unter Nr. 1 genannten Flächen zum Flurbereinigungsverfahren Altarm-Hembergen ergibt sich die Möglichkeit der Landbereitstellung für die Reaktivierung des Altarmes Hembergen sowie der Bereitstellung von Flächen im Emsauenbereich für das Land Nordrhein-Westfalen und der Vorbeugung von Nutzungskonflikten zwischen den Eigentümern und der Wasserwirtschaft im Ausgleich mit wirtschaftlichen Interessen der Landwirtschaft und ökologischen Belangen.

Die von der Änderung beteiligten Grundstückseigentümer sind gem. § 5 Abs. 1 FlurbG über das Flurbereinigungsverfahren aufgeklärt worden.

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss ist die Klage bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
- 9a. Senat - (Flurbereinigungsgericht) in 48143 Münster , Aegidiikirchplatz 5**

statthaft.

Sie ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde -, Leisweg 12, 48653 Coesfeld, zu richten und muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses bei dem Gericht eingegangen sein. Es wird empfohlen, der Klageschrift zwei Durchschriften beizufügen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV NRW 2012 S. 548) eingereicht werden.

Zur Entgegennahme elektronischer Dokumente ist die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen bestimmt. Die elektronische Poststelle ist über die auf der Internetseite www.justiz.nrw.de bezeichneten Kommunikationswege erreichbar.

Im Auftrag

(LS)

gez. Nießen

Bezirksregierung Münster
Flurbereinigungsbehörde
Dezernat 33



Gebietskarte 1 (2)
Maßstab 1 : 10000

Flurbereinigungsverfahren

Altarm-Hembergen

Az.: - 4 10 06 -

2. Änderungsbeschluss

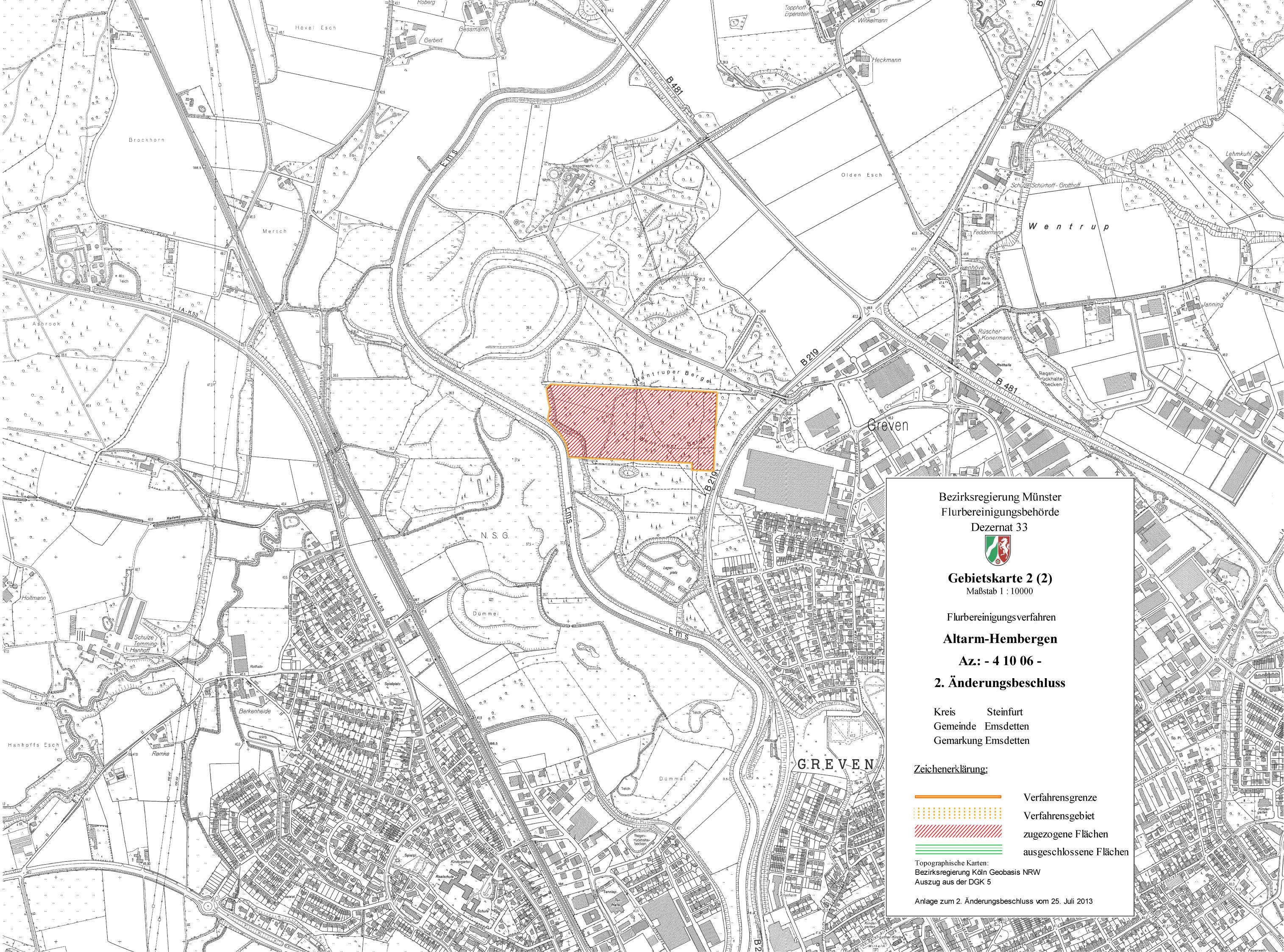
Kreis Steinfurt
Gemeinde Emsdetten
Gemarkung Emsdetten

Zeichenerklärung:

- Verfahrensgrenze
- Verfahrensgebiet
- zugezogene Flächen
- ausgeschlossene Flächen

Topographische Karten:
Bezirksregierung Köln Geobasis NRW
Auszug aus der DGK 5

Anlage zum 2. Änderungsbeschluss vom 25. Juli 2013



Bezirksregierung Münster
Flurbereinigungsbehörde

Dezernat 33



Gebietskarte 2 (2)

Maßstab 1 : 10000

Flurbereinigungsverfahren

Altarm-Hembergen

AZ: - 4 10 06 -

2. Änderungsbeschluss

Kreis Steinfort
Gemeinde Emsdetten
Gemarkung Emsdetten

Zeichenerklärung:

- Verfahrensgrenze
- Verfahrensgebiet
- zugezogene Flächen
- ausgeschlossene Flächen

Topographische Karten:
Bezirksregierung Köln Geobasis NRW
Auszug aus der DGK 5

Anlage zum 2. Änderungsbeschluss vom 25. Juli 2013